

Beteiligungsrichtlinie

des

Landkreises Vorpommern-Greifswald

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie	3
3. Begriffsverständnis Stabsstelle Beteiligungen, Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling	4
4. Geltungsbereich	4
5. Beteiligte Akteure und Aufgabenabgrenzung	5
5.1 Eigentümerebene	5
5.1.1 Kreistag	5
5.1.2 Landrat	5
5.1.3 Stabsstelle Beteiligungen	5
5.1.4 Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt	5
5.2 Beteiligungsebene	6
5.2.1 Gesellschafterversammlung	6
5.2.2 Aufsichtsrat	6
5.2.3 Geschäftsführung	7
5.3 Externe Ebene	8
5.3.1 Rechtsaufsichtsbehörde	8
5.3.2 Landesrechnungshof	8
5.3.3 Abschlussprüfer	8
6. Berichtswesen	9
7. Sprachform	9
8. Inkrafttreten	9
Anlagen	
Anlage 1: Leitfaden über die Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen vom IM M-V (Stand: 12.12.2012)	10
Anlage 2: Muster-Gesellschaftsvertrag	26
Anlage 3: Muster-Geschäftsweisung für die Geschäftsführung	37
Anlage 4: Muster-Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat	45

1. Einleitung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Landkreise wurde in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) im § 122 Wirtschaftliche Betätigung mit Verweis auf die §§ 68 bis 77 geschaffen.

Zur Aufgabenerfüllung im Bereich des eigenen Wirkungskreises ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald unmittelbar und mittelbar an Unternehmen in den Branchen:

- Versorgung/Entsorgung,
- Verkehr,
- Gesundheitswesen,
- Wirtschaftsförderung/Beschäftigung

beteiligt. Weitere können dazu kommen.

Mit ihren Dienstleistungen erbringen die Unternehmen einen wichtigen kommunalen Beitrag.

Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen dem Gesellschafter Landkreis Vorpommern-Greifswald, dem Kreistag, den Ausschüssen des Kreistages, den Mitgliedsgesellschaften, den Aufsichtsräten und den Geschäftsführern der Unternehmen.

Die Beteiligungsrichtlinie stellt für den Landkreis Vorpommern-Greifswald die Leitlinie für sein wirtschaftliches Engagement dar. Sie enthält die Zuständigkeiten und notwendigen Regelungen, involvierte Akteure und Partner sowie deren Aufgaben und Befugnisse, integriert aber auch die Möglichkeiten zur Steuerung und Kontrolle der Unternehmen im gesetzlichen Rahmen.

Die Erarbeitung und Aktualisierung der Beteiligungsrichtlinie erfolgt durch das Beteiligungsmanagement des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

2. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie

Die Aufgabe der Richtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungen zu regeln. Dabei sind Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzustimmen.

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass der Gesellschafter Landkreis Vorpommern-Greifswald seine Gesellschafterziele erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen (Leistungszielen) verfolgt der Landkreis auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele).

3. Begriffsverständnis Stabsstelle Beteiligungen, Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling

Der Gesellschafter Landkreis Vorpommern-Greifswald wird in seinen Eigentümerinteressen (Beteiligungspolitik) von der **Stabsstelle Beteiligungen** (die für die Beteiligungsangelegenheiten des Landkreises Vorpommern-Greifswald zuständige Organisationseinheit) unterstützt und beraten.

Die Stabsstelle Beteiligungen basiert auf einer funktionierenden Beteiligungsverwaltung und nutzt das Beteiligungscontrolling als Steuerungselement.

Die **Beteiligungsverwaltung** umfasst die Unterstützung bei der Wahrnehmung der formalen und finanziellen Interessen des Gesellschafter Landkreis Vorpommern-Greifswald, die Vorbereitung der Entscheidungen beim Gesellschafter, die Mandatsbetreuung und die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen den Gesellschaften bzw. zwischen den Gesellschaften und dem kreislichen Haushalt. Im Rahmen der Mandatsbetreuung berät und unterstützt die Stabsstelle Beteiligungen die Vertreter des Landkreises in den kommunalen Aufsichtsgremien der Unternehmen, stellt ihnen die relevanten Informationen zur Verfügung und klärt sie über ihre Rechte und Pflichten auf. Der Beteiligungsverwaltung kommt eine administrative Funktion zu. In der Beteiligungsverwaltung werden Unterlagen und Informationen zu den Beteiligungen in Beteiligungsakten zentral verwaltet.

Durch das **Beteiligungscontrolling** wird dieser Prozess begleitet. Dem Beteiligungscontrolling kommt eine unterstützende Funktion zu, indem entsprechende Analysen und Sachverhaltsbewertungen vorgenommen werden. Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind eine strategische Planung, eine integrierte operative Planung, die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen. Über das Beteiligungscontrolling stellt der Gesellschafter Landkreis sicher, dass seine spezifischen Ziele von den Gesellschaftern umgesetzt werden.

4. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, an denen der Landkreis beteiligt ist sowie sinngemäß für alle Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen und in den Gesellschaftsverträgen/Satzungen entsprechende Regelungen enthalten sind.

Die Anwendung dieser Beteiligungsrichtlinie ist auch bei Minderheitenbeteiligungen anzustreben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht. Ist dies nicht möglich, sind die Teile der Richtlinie und des Konzernberichtswesens umzusetzen, die ohne eine Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich sind.

Diese Richtlinie gilt nicht für Stiftungen und Vereine.

5. Beteiligte Akteure und Aufgabenabgrenzung

Die Akteure wirken in den Gebieten Eigentümerebene, Beteiligungsebene und externe Ebene.

5.1 Eigentümerebene

5.1.1 Kreistag

Der Kreistag wird bezüglich der Beteiligungen im Rahmen seiner ausschließlichen Zuständigkeiten gemäß § 104 Abs. 2 KV M-V tätig. Ihm obliegt gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 9 KV M-V die Beschlussfassung über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung der Aufgaben, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung, Änderung der Organisationsform und Auflösung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen sowie Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen. Der Kreistag beschließt gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 11 KV M-V über die Bestellung und Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen.

5.1.2 Landrat

Gemäß § 115 KV M-V ist der Landrat gesetzlicher Vertreter des Landkreises. Er vertritt den Landkreis gemäß § 122 KV M-V i. V. m. § 71 KV M-V in den Gesellschafterversammlungen. Er kann Bedienstete des Landkreises im Verhinderungsfall mit seiner Vertretung beauftragen. Der Landrat informiert den Kreistag über alle wichtigen Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen.

5.1.3 Stabsstelle Beteiligungen

Die Stabsstelle Beteiligungen ist Bindeglied zwischen den Beteiligungen und dem Eigentümer Landkreis Vorpommern-Greifswald. In dieser Eigenschaft ist sie Ansprechpartner und Berater für die Beteiligungen und den Eigentümer gleichermaßen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt, koordiniert und bündelt den Entscheidungsprozess des Eigentümers und ist damit für die Steuerung der Beteiligungen im Rahmen des Gesamthaushaltes sowie der Konzernziele zuständig. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden der Stabsstelle Beteiligungen die notwendigen Kompetenzen übertragen. Die Stabsstelle ist grundsätzlich im Verteiler der einzelnen Beteiligung aufzunehmen und jeweils analog dem Beirat bzw. Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung schriftlich auf elektronischem Wege zu informieren. Vertreter der Stabsstelle können an den Beirats- sowie Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

5.1.4 Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald stehen die Befugnisse nach §§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 4 KV M-V und §§ 54 , 44 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu.

5.2 Beteiligungsebene

5.2.1 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Beteiligung. Ihre originäre Aufgabe ist die Durchsetzung des Gesellschafterwillens. In der Gesellschafterversammlung werden Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte beraten und beschlossen, die von strategischer Bedeutung der Gesellschaft sind. Der Landrat oder ein Kreisbediensteter ist der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald in der Gesellschafterversammlung der kreislichen Beteiligung.

Gesetzliche Vorschriften bestimmen die Besetzung, Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung, die weiter im Gesellschaftsvertrag konkretisiert werden.

Beschlüsse des Kreistages sind für den Vertreter des Landkreises bindend. Das Beteiligungsmanagement fungiert hierbei als Berater.

Neben den Interessen der Gesellschaft vertritt die Gesellschafterversammlung auch die Interessen des Landkreises.

Die Gesellschafterversammlung steht ebenso in der Pflicht den Kreistag über Angelegenheiten von Bedeutung frühzeitig in Kenntnis zu setzen.

Unterlagen die Gesellschaft betreffend (Einladungen, Anhänge und Protokolle) sind sowohl dem Gesellschaftervertreter wie auch dem Beteiligungsmanagement durch die Geschäftsführung zu überstellen.

Ein Muster-Gesellschaftsvertrag und eine Muster Gesellschaftsanweisung für die Geschäftsführung sind als Anlage beigefügt.

5.2.2 Aufsichtsrat (Betriebsausschuss)

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung des Eigenbetriebes – vgl. § 5 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V).

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch einen Kreistagsbeschluss bestimmt und für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt.

Im Leitfaden über Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen sind die Anforderungen aufgelistet, die Aufsichtsratsmitglied erfüllen sollten. Der Leitfaden ist Anlage dieser Richtlinie beigefügt.

Dadurch wird eine angemessene Überwachung und Steuerung der Beteiligungsgesellschaft gewährleistet.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind gemäß § 111 Abs. 5 und § 116 i. V. m. § 93 Abs. 1 Aktiengesetz unabhängig und eigenverantwortlich. Dies steht nicht im Einklang mit der Umsetzung des kommunalen Willens, der im § 122 i. V. m. § 71 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern geregelt wird. Daher ist es von Bedeutung, vom

§ 52 Abs. 1 GmbHG (Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) innerhalb des Gesellschaftsvertrages gebrauch zu machen und die genannten Regeln des Aktiengesetzes zu entkräften.

Damit sind die Aufsichtsratsmitglieder an den Willen des Kreistages gebunden.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind ebenso verpflichtet den Kreistag und das Beteiligungsmanagement bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

Der Aufsichtsrat ist für die Prüfung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses und Lageberichtes verantwortlich und unterbereitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

Im Rahmen ihrer Mandatsausübung können sich die Aufsichtsratsmitglieder durch das Beteiligungsmanagement beraten lassen.

Alle Unterlagen (Einladungen, Anhänge und Protokolle) sind sowohl den Aufsichtsratsmitgliedern wie auch dem Beteiligungsmanagement durch die Geschäftsführung rechtzeitig zuzustellen.

Auf Basis des Gesellschaftsvertrages kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben. Das Muster einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat liegt im Anhang bei.

Der Aufsichtsrat bereitet die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer vor und schließt nach Beschluss der Gesellschafterversammlung die Verträge.

5.2.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist verantwortlich, die Gesellschaft im betriebswirtschaftlichen, technischen und sozialen Bereichen so zu führen, dass ein effizienter Betriebsablauf, der dem öffentlichen Interesse und Zweck gerecht wird, gewährleistet ist. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 35 Abs. 1 GmbHG.

Maßgeblich für die Geschäftsführung sind:

- gesetzliche und vergaberechtliche Vorschriften
- Gesellschaftsvertrag
- Geschäftsführervertrag
- Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald
- Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Mit dem Ziel der effektiven Zusammenarbeit und zeitgleichen Information zwischen dem Gesellschafter Landkreis Vorpommern-Greifswald und dem Unternehmen sind im Vorfeld von Aufsichtsratssitzungen, Gesellschaftsversammlungen usw. Informationen und Vorlagen gemäß der Fristsetzungen im Gesellschaftsvertrag durch die Geschäftsführung vollständig zur Verfügung zu stellen. Dabei kommt dem unterjährigen Berichtswesen eine besondere Bedeutung zu und wird in dieser Beteiligungsrichtlinie gesondert behandelt.

Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Aufgabe der Geschäftsführung ist es, die Interessen des Unternehmens mit den Interessen des Landkreises in Einklang zu bringen.

Die Geschäftsführung ist zur rechtzeitigen Unterrichtung des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und des Beteiligungsmanagements verpflichtet, wenn Grundsatzfragen oder Fragen wesentlicher (finanzieller) Bedeutung auftreten. Alle notwendigen Informationen müssen dazu bereitgestellt werden und Einladungen rechtzeitig zugestellt werden.

Das Beteiligungsmanagement soll in die Verteiler sämtlicher Unterlagen an die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat im Vorfeld der jeweiligen Sitzung aufgenommen werden.

5.3 Externe Ebene

5.3.1 Rechtsaufsichtsbehörde

Gemäß § 122 KV M-V i. V. m. § 77 KV M-V sind Entscheidungen des Landkreises hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Betätigung unter den dort genannten Bedingungen anzuzeigen.

5.3.2 Landesrechnungshof

Dem Landrechnungshof obliegt gemäß § 14 Landesrechnungshofgesetz die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunalen Körperschaften. Die überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung des Landkreises erfolgt gemäß §§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KPG M-V i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 4 KV M-V und § 54 HGrG.

5.3.3 Abschlussprüfer

Die Abschlussprüfungsgesellschaft soll nach einem Zeitraum von spätestens fünf Jahren gewechselt werden (Rotationsprinzip). Der bloße Austausch von Prüfern einer Prüfungsgesellschaft ist nicht ausreichend. Die Gesellschaft, welche mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt wurde, darf nicht parallel beratend für das Unternehmen tätig werden. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers, dem Aufsichtsrat die Erteilung des Prüfungsauftrages.

Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zu prüfen und zu beurteilen. Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat der Abschlussprüfer den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichtes sein. Der Gesellschafter ist über die wesentlichen Erkenntnisse, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat, umfassend zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesell-

schafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.
Die Stabsstelle Beteiligungen und die Rechnungs- und Gemeindeprüfung sind zur Teilnahme an der Vorbesprechung zum Jahresabschluss/-prüfbericht mit der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berechtigt.

6. Berichtswesen

Zu einem umfassenden Bild über die jeweilige Gesellschaft trägt das standardisierte, regelmäßige und termingerechte Informations- und Berichtswesen bei. Dazu werden Monats- und Quartalberichte erstellt.

Zum Monatsbericht gehören der Ergebnis- und Liquiditätsbericht. Auf Besonderheiten bei Aufwendungen und Erträgen sowie in der Liquidität soll in der Erläuterung des Ergebnisberichtes eingegangen werden. Der Monatsbericht ist dem Beteiligungsmanagement bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen.

Der Quartalsbericht enthält den Plan-Ist-Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen und Prognose des laufenden Geschäftsjahres. Er ist dem Beteiligungsmanagement bis zum 30. des Folgemonats nach Quartalsende vorzulegen.

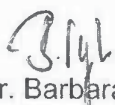
7. Sprachform

Personen-, Funktionen- und Berufsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten in der weiblichen und männlichen Sprachform.

8. Inkrafttreten

Die Beteiligungsrichtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Anklam, *30.12.2013*


Dr. Barbara Syrbe